

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum 23.10.2025
Zahl 07-STLL-20376/2015-58
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Franz Starovasnik
Telefon	050 536-17037
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Betreff:

Bundesland Kärnten (Landesstraßenverwaltung), L 11 Trefflinger Straße; Wintersperre von Str-km 8,08 bis Str-km 10,08; Antrag auf Erlassung einer Verfügung nach § 35 des Kärntner Straßengesetzes 2017.

Bescheid

Über den Antrag des Bundeslandes Kärnten (Landesstraßenverwaltung) vom 11.09.2025 ergeht nachstehender

Spruch:

Die Kärntner Landesregierung als Straßenbehörde verfügt hiermit gemäß § 35 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBI Nr 8/2017, idgF, die Schließung der L 11 Trefflinger Straße von Str-km 8,08 bis Str-km 10,08 im Zeitraum der Winterdienstperiode vom 01.11.2025 bis 30.04.2026.

Ausgenommen davon sind die durch die Landesstraßenverwaltung festzulegenden Zeiten in welchen die Offenhaltung der Straße keine unverhältnismäßig hohen Kosten durch den Winterdienst verursacht.

Die Straßensperre ist entsprechend ersichtlich zu machen und die Straße durch eine Schrankenanlage abzusperren.

Begründung:

Das Bundesland Kärnten (Landesstraßenverwaltung) hat mit der Eingabe vom 11.09.2025, um die Erlassung einer Verfügung nach § 35 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBI Nr 8/2017, idgF, angesucht.

Seitens des Straßenbauamtes Spittal wurde ausgeführt, dass analog zu vergangenen Winterperioden um Erlassung einer Wintersperre angesucht wird. Im Antrag betreffend die Wintersperre 2015/2016 wurde zusammengefasst vorgebracht, dass sich auf dem genannten Straßenabschnitt der L 11 Trefflinger Straße von Str-km 8,08 bis Str-km 10,08 keine dauernd bewohnten Liegenschaften befinden würden und ein allfälliger Winterdienst unverhältnismäßig hohe Kosten in der Höhe von ca. € 40.000,00/Winterperiode verursachen würde. Während der Wintermonate werde dieser Straßenabschnitt von bedeutend weniger als 1.000 KFZ/Tag befahren, da es im betreffenden Bereich des Liesertales zwischen den Gemeinden Seeboden und Gmünd noch zwei weitere Landesstraßen (L10 und B99) sowie eine Bundesstraße (A10) geben würde. Erfahrungsgemäß bestünde im gegenständlichen Streckenabschnitt, welcher durchgängig durch bewaldetes Steilgelände führe, während und nach ergiebigen Schneefällen eine eklatante Gefahr durch Schneebruch und könne die Verkehrssicherheit in Bezug auf die einzuhaltenden Richtlinien für den Winterdienst gemäß RVS 12.04.12 unter Berücksichtigung der Winterdienstkategorien „C“ bzw. „D“ durch den Schneeräum- und Streudiensteinsatz trotzdem nicht gewährleistet werden. Außerordentliche Sicherungseinsätze, mit allfällig erforderlichem schweren Forstgerät sowie zusätzlich anfallende Kosten für die Straßensanierung nach Abschluss der Winterdienstperiode seien bei den bezifferten Kosten für den Winterdienst noch nicht berücksichtigt. Zudem würden sich im gegenständlichen Bereich keine Gebäude befinden.

Hiezu wurde erwogen:

Gemäß § 35 des Kärntner Straßengesetzes 2017 (K-StrG), LGBI Nr 8/2017 idgF, kann die Landesregierung die Schließung einer Landesstraße während des Winters verfügen (Wintersperre), wenn in dieser Zeit ein erheblicher Verkehr auf dieser Straße nicht besteht und die Offenhaltung der Straße unverhältnismäßig hohe Kosten durch Schneeräumung verursachen würde.

Auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme des Straßenbauamtes Spittal ist davon auszugehen, dass im Zeitraum vom 01.11.2025 bis zum 30.04.2026 kein erheblicher Verkehr auf dem gegenständlichen Straßenabschnitt der L 11 Trefflinger Straße besteht, da sich auf diesen Streckenabschnitt keine bewohnten Gebäude befinden. Die Offenhaltung der Straße würde durch den durchzuführenden Winterdienst unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Die geschätzten Kosten für den Winterdienst wurden mit ca. € 40.000,00 beziffert.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass in Bezug auf den verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt die in § 35 Kärntner Straßengesetzes 2017 angeführten Voraussetzungen für die Schließung des angegebenen Straßenabschnittes der L 11 Trefflinger Straße gegeben sind.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:

Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Landesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht.

Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

Höhe der Pauschalgebühr:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 50 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdevorentscheidung unterliegen einer Gebühr von 25 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 25 Euro.

Gebührenentrichtung und Nachweis:

Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis für die Entrichtung der Pauschalgebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. das Bundesland Kärnten (Landesstraßenverwaltung), Abteilung 9 – Straßen und Brücken des Amtes der Kärntner Landesregierung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
2. die Leitstelle Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9811 Lendorf,

Ergeht nachrichtlich an:

3. die Bezirkshauptmannschaft Spittal, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau,
4. die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, Hauptplatz 20, 9853 Gmünd.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Kaidisch-Kopeinigg